

Die Verwendung von ausreichend Ordnern wird genehmigt. Die Ordner müssen gemäß § 9 des Versammlungsgesetzes volljährig und ausschließlich durch weiße Armblinden mit der Aufschrift „Ordner“ gekennzeichnet sein.

3. Für den im Aufzug mitgeführten Lautsprecherwagen wird eine Befreiung von den Vorschriften des § 21 der Straßenverkehrsordnung (StVO) zur Beförderung von Personen auf Ladeflächen von Lastkraftwagen und Anhängern erteilt, sofern diese Benutzer einer technischen Einrichtung (Lautsprecheranlage oder dergleichen) sind oder eine zwingende Funktion als Bedienpersonal zu erfüllen haben. Die Ladefläche ist seitlich mit einer zumindest provisorischen Absturzicherung auszustatten.

Die Versammlungsteilnehmer auf dem Fahrzeug dürfen sich nur innerhalb des gesicherten Bereiches aufhalten. Die Befreiung gilt nur während und für die Dauer des Aufzuges und ausschließlich für Personen, die eine der vorstehend genannten Aufgaben wahrnehmen.

4. Jede darüber hinaus gehende Beförderung von Personen auf Fahrzeugen ist nur dann erlaubt, wenn die Fahrzeuge wie folgt hergerichtet und betrieben werden:

Fahrzeuge, auf denen Personen befördert werden, müssen mit rutschfesten (auch bei Nässe) und sicheren Stehflächen, Haltvorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein. Die rutschfesten Böden sollten sauber, trocken sowie gl- und fettfrei sein. Es sollten möglichst nur Fahrzeuge mit reinen Holzböden verwendet werden, die keine Stolperstellen (Höhenunterschied > 4mm) aufweisen.

Beim Mitführen stehender Personen ist der Beförderungsbereich mit einer 1 m hohen Brüstung zu versehen. Die Brüstung muss einen massiven Handlauf, eine Knieleiste in halber Geländerhöhe und eine Fußleiste von mindestens 50 mm Höhe haben. Anstelle einer Knieleiste können auch Gitter und Netze aus dem Gerüstbau verwendet werden. Das Geländer muss zwei Personen pro laufenden Meter aushalten, die sich im Winkel von 45° mit den Händen dagegen lehnen. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern ist eine Mindesthöhe des Handlaufs von 800 mm ausreichend.

Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie den üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten. Erwalige Tonanlagen, Lautsprecher o.ä. sind gegen ein Verrutschen und Kippen zu sichern.



lungsteilnehmern zu verhindern. Die Ordner müssen wie vorstehend beschrieben gekennzeichnet sein. Für Ordner sowie für Fahrzeugführer gilt absolutes Alkoholverbot.

6. Für die Umsetzung und Einhaltung der Auflage zu den Ziffern 3. bis 5. des Auflagenheftes ist für jedes im Aufzug mitgeführte Fahrzeug vom Veranstalter bzw. Leiter vor Beginn der Versammlung ein spezieller Wagenverantwortlicher zu bestimmen und der Polizeieinsatzleitung unter Angabe der vollständigen Personalien und des Kfz-Kennzeichens des Fahrzeuges schriftlich zu benennen.

Ohne Einsetzung und Benennung eines Wagenverantwortlichen darf kein Fahrzeug im Aufzug mitgeführt werden.

7. Die Auflagen zu 1. und 2. sind den Versammlungsteilnehmern vor Ort in geeigneter Weise bekannt zu geben.

zu 6:

Die Notwendigkeit, einen speziellen Wagenverantwortlichen einzusetzen, ergibt sich aus den Erfahrungen mit vergleichbaren Aufzügen in der Vergangenheit. Anlässlich von diversen Ortsbesichtigungen musste die Versammlungsbehörde feststellen, dass die vorgegebenen Sicherheitsauflagen nicht bzw. nur unzureichend umgesetzt worden waren. Gerade bei größeren Aufzügen ist auch der Versammlungsteilnehmer selbst, der sich zudem in der Regel nicht immer am Fahrzeug aufhält, faktisch mit der Überwachung solcher Auflagen überfordert.

zu 7:

Es wurde immer wieder festgestellt, dass Versammlungsteilnehmer bei ähnlichen Aufzügen nicht oder nur unzureichend über die erteilten Auflagen informiert waren.

Eine diesbezügliche Unkenntnis der Versammlungsteilnehmer würde jedoch dazu führen, dass die erteilten Auflagen ins Leere laufen. Diesem entgegenzutreten, dient die Auflage zu 7.

Verhältnismäßigkeit:

Die Auflagen sind aus den vorgenannten Gründen erforderlich und geboten, aber auch ausreichend.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Polizeipräsidenten in Berlin, Platz der Luftbrücke 6, 12096 Berlin, unter Angabe des Geschäftszeichens zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit gültigen Fassung wird die sofortige Vollziehung des vorstehenden Bescheides angeordnet.